



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung über die Ablehnung der Übernahme des Stadtratsmandats von Andreas März und Feststellung über das Nachrücken des Listennachfolgers Hans Peter Lossinger..... S. 248

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut und zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes..... S. 249

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304)

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an poststelle@rosenheim.de und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

Der Wahlleiter der Stadt
Stadt Rosenheim

Bekanntmachung
über die Ablehnung der Übernahme des Stadtratsmandats von Andreas März und Feststellung über das Nachrücken des Listennachfolgers Hans Peter Lossinger

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 08.04.2026 folgende Feststellungen getroffen:

1. Herr Andreas März vom Wahlvorschlag 01 – Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) - hat die Übernahme seines Stadtratsmandats wirksam abgelehnt.
2. Herr Hans Peter Lossinger rückt als Listennachfolger als gewählte Person für den Wahlvorschlag 01 - Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) - nach.

Rosenheim, 08.04.2026



Franz Höhensteiger, Stadtwahlleiter

5 GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN

**Vollzug des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG),
der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV);**

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut und zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes

Die Stadt Rosenheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 18.04.2024 und die damit angeordneten Maßnahmen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut im festgelegten Sperrgebiet sowie im festgelegten Untersuchungsgebiet, veröffentlicht im Amtsblatt vom 23.04.2024, wird mit Bekanntgabe aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Gründe

I.

Im Stadtgebiet von Rosenheim wurden in den festgesetzten Gebieten alle erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen gemäß den geltenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften vollständig durchgeführt.

Nach Abschluss der Maßnahmen und Durchführung der amtlichen Nachuntersuchungen konnten keine weiteren Anzeichen der Amerikanischen Faulbrut festgestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der angeordneten Schutzmaßnahmen liegen somit nicht mehr vor, sodass die Allgemeinverfügung aufzuheben ist.

II.

Zu Ziffer 1:

Gemäß Art. 49 Abs. 1 des BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Stadt Rosenheim wurde am 26.03.2026 vom Staatlichen Veterinäramt Rosenheim darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Untersuchungen aller im Sperrbezirk bzw. Untersuchungsgebiet befindlichen Völker auf Faulbrut hin negativ ausfielen.

Demnach sind die im Rahmen der o.g. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen zum Schutz vor Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut aktuell nicht länger erforderlich.

Die Aufhebung der Maßnahmen wurde daher im pflichtgemäßen Ermessen beschlossen.

Zur Ziffer 2:

Die Aufhebung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 08.04.2026

gez.

Wildenburg
Amtsrätin